

Anlage A.
zum Antrage des Senats.

B e r i c h t

der

Deputation wegen Organisation des Bundes-Contingents.

Es ist dieser Deputation im Convente vom 17. Februar der Auftrag ertheilt worden, die bei dem Senate eingegangenen Bittschriften gegen die projectirte neue Militair-Einrichtung, so weit sie diese betreffen, sorgfältig zu erwägen, die projectirte Einrichtung selbst einer nochmaligen Prüfung und Revision zu unterwerfen, und für den Fall, daß sie eine Abänderung oder gänzliche Umarbeitung derselben den Verhältnissen angemessen halten sollte, die weitem Vorschläge auszuarbeiten und über Alles einen umfassenden Bericht abzustatten.

Indem dieselbe sich beehrt, im Folgenden das Resultat ihrer Berathungen vorzulegen, glaubt sie, was den ersten Theil des Commissorii, die Prüfung der Bittschriften betrifft, daß es hinreichen werde, zu untersuchen, ob dem Gegenstand, dem eigentlich ausgesprochenen Zweck derselben, mit Hinsicht auf unsere Pflichten gegen den Deutschen Bund und auf unsere Verträge mit den zum 10. Armee-Corps gehörenden Staaten, insbesondere nach den Verhältnissen zu den andern Hansestädten, und endlich unserer eigenen Verhältnisse wegen genügt werden dürfe, indem an diese Fragen die Erörterung einzelner Aeußerungen in den Bittschriften selbst gelegentlich sich knüpfen wird.

Das Gesuch in der ersten von 2,470 Bürgern und Bewohnern der Alt- und Neustadt unterzeichneten Bittschrift, mit welcher die beiden andern in Betreff desjenigen, was der Erwägung der Deputation unterworfen worden, mehr oder weniger übereinstimmen, geht dahin:

daß die Wehrpflichtigkeits-Ordnung aufgehoben und das bisherige Werb-System mit denjenigen neuen Modificationen in Anwendung bleiben möge, welche eines Theils die aufrichtige und vollkommene Erfüllung unsrer Bundespflichten, anderer Seits aber der gerechte Wunsch nach möglicher Einführung der bundesgesetzlich im Frieden verstatteten Erleichterung erheischen.

Die Bittsteller erkennen demnach das Erforderniß „einer aufrichtigen und vollkommenen Erfüllung unserer Bundespflichten“ an, wünschen aber, daß diese Erfüllung nicht durch die Wehrpflicht, sondern durch Werbung, unter solchen Modificationen,

tionen, als die möglichste Einführung der Bundesgesetzlich im Frieden verstatteten Erleichterungen erheischt, möge statt finden können.

Es liegt hierin unlängbar ein mehrfacher Widerspruch. Die vollkommene Erfüllung unserer Bundes-Militairpflicht erfordert, daß das active Contingent und die Cadres der Reserve vollständig, und überdies die Sicherheit vorhanden sey, daß die Ersatzmannschaft und Reserve erforderlichenfalls gestellt werden können. Diese Sicherheit liegt aber allein in der Wehrpflicht und kann in dem Werb-System nicht gefunden werden, da wir bei Befolgung des Letztern, namentlich zur Kriegszeit, wo alle Bundesstaaten ihrer dienstfähigen Mannschaft bedürfen, nie gewiß sind, die erforderliche Anzahl zusammen zu bekommen. Anderer Seits ist die Einführung der gesetzlich im Frieden gestatteten Erleichterungen nur bei consequenter Durchführung der Wehrpflicht möglich, weil die Erleichterungen, vornämlich in Beurlaubung des größten Theils der Mannschaft bestehend, bei den Werb-Soldaten, welche bloß um den Sold und um's tägliche Brod zum Dienste sich verpflichten, nicht denkbar sind. Will man also die im Frieden gesetzlich gestatteten Erleichterungen, so muß man sich die Wehrpflicht gefallen lassen; meint man die uns obliegende Bundespflicht ohne Wehrpflicht erfüllen zu können, so ist ein noch viel ausgedehnteres Werb-System, als bisher, erforderlich, und doch wird dabei jede Sicherheit für die Möglichkeit dieser Pflichterfüllung, sobald der Fall eintritt, wo es gilt, verschwinden.

Bisher haben wir außer den für das active Contingent und einen Theil der Reserve erforderlichen Officieren und Unterofficieren beinahe Zweidrittel der Gemeinen durch Werbung aufgestellt und unterhalten, und damit während des Friedens unserer Bundespflicht nothdürftig zu genügen geglaubt, weil unsere wehrpflichtige Jugend in einem eigenen Bataillon für den Waffendienst gebildet neben der Contingents-Truppe da stand und das Wehrpflichtigkeitsgesetz vorhanden war, um im Falle des Eintritts eines Krieges durch dasselbe das Contingent zu ergänzen. Wäre dasselbe nicht vorhanden, so hätten wir mit der Aufstellung unsers bisherigen Contingenttheils uns nicht begnügen dürfen. Wenn nun in der Witschrisft gesagt wird: man habe nie geglaubt, daß das Gesetz in Anwendung kommen werde, so ermangelt diese Angabe offenbar alles Grundes; es ist unsern Mitbürgern noch sehr wohl erinnerlich, wie im vorigen Jahre, als die Ergänzung des Contingents für den Executionszug nach Luxemburg erforderlich wurde, öffentlich oder im Stillen die Frage allgemein war, ob auch zur Aushebung geschritten werden müsse. Dies geschah nicht, weil es bei dem aus lauter Geworbenen zusammengesetzten Bestand unsers Contingents-Stammes für besser gehalten wurde, die Completirung desselben durch Werbung zu versuchen, und weil dieser Versuch gelang. Wäre er nicht gelungen, so hätte unausbleiblich zur Aushebung in Gemäßheit der Wehrpflichtes-Ordnung geschritten werden müssen, und es müßte, wenn auch mit unserm Militairwesen gar keine Veränderung vorgenommen wird, dazu geschritten werden, wenn nach erfolgtem Bundesbeschlusse die Contingente marschfertig zu halten, die Ergänzung des activen Contingents und die Aufstellung der Ersatzmannschaft und der Reserve durch Werbung zu beschaffen nicht möglich seyn sollte. Da nun gegen eine solche Möglichkeit mindestens noch einige Zweifel obwalten, so muß auch das Gesetz wenigstens für den eventuellen Fall in Kraft bleiben, und

eine

eine Aufhebung desselben würde mit einer Erklärung an den Deutschen Bund, daß wir unsere Pflicht nur dann erfüllen wollen, wenn sie nicht mit persönlicher Anstrengung für uns verbunden ist, im entgegengesetzten Falle es nicht wollen, ganz gleichbedeutend seyn.

Wie weit aber das Werb-System ausgedehnt werden müßte, wenn das ganze Contingent bloß durch Werbung aufgestellt werden sollte und wie sehr unsere Staatslasten dadurch vergrößert werden würden, ergiebt sich daraus, daß statt der bisherigen 330 Mann, auf deren Unterhaltung wir uns beschränkt haben, weil die eben angegebenen Verhältnisse uns ihre Ergänzung sicherten, im Frieden 485, ohne das Cadre für die Reserven, gehalten werden müßten, und im Falle eines Krieges noch $\frac{1}{3}$ pCt. der Bevölkerung an Ersahmannschaft und $\frac{1}{2}$ pCt. für die Reserve, mithin, da die 485 Mann für 1 pCt. gerechnet sind, im Ganzen 889 Mann zu stellen wären. Von diesen würden 485, und incl. des Cadre für die Reserve 500 bis 510 Mann beständig bei der Fahne seyn und die Uebrigen für den Fall der Noth dem guten Glücke überlassen werden, ob sie sich anfänden oder nicht. Während nun die Anwendung der Wehrpflicht in der Aufstellung der Mannschaft, eben weil diese vorhanden ist, manche Erleichterung gestattet, so ist es begreiflich, daß bei einem absoluten Werb-System keine Erleichterung zulässig ist, daher denn auch eine solche Werbung einen Kostenaufwand erfordern würde, den der Staat auf die Dauer nicht erschwingen könnte.

Denn allein die Unterhaltung des einfachen Contingents von 485 Mann und des Cadre der Reserve würde unsern bisherigen Friedens-Militair-Etat um 18 bis 20,000 Rthlr. vergrößern, ohne eine Ersparung dabei zuzulassen. Zwar wird in der Bittschrift vorgeschlagen, zu dem bisherigen Etat von 330 Mann noch 155 hiesige in Dienst zu nehmen, sie für 11 Monate zu beurlauben und ihnen während des Urlaubs 48 Grote monatlich zu zahlen; es hat aber die im vorigen Jahre bei der Werbung für den Luxemburger Zug gemachte Erfahrung ergeben, daß von den damals erforderlichen 155 Mann nur etwa 90 Bremer sich eingefunden, von denen auch nicht einer geblieben wäre, wenn man ihn statt des Handgeldes, des vollen Soldes und der Verpflegung, mit 48 Groten monatlich hätte abspeisen wollen. Dieselbe Erfahrung aber mag lehren, in welche große Verlegenheit wir gerathen würden, wenn mit dem einfachen Contingente auf den Weinen, nachdem dieses in's Feld zu rücken beordert worden, eine neue Werbung angestellt werden sollte, um noch 400 Mann Ersahmannschaft und Reserve zu stellen, ein Anspruch, dessen wir beim Ausbruch eines Bundeskrieges uns doch nicht entledigen können, und für dessen Genügung durch Werbung, auch bei dem Willen die größten Kosten nicht zu scheuen, gerade alsdann alle Sicherheit verloren geht. Diese Sicherheit aber fordert das Bundesgesetz, es fordert, daß jeder Staat sich so einrichte, um die ihm obliegenden Pflichten für die gemeinschaftliche Vertheidigung leisten zu können und, säumig darin erfunden, würden wir mit dem Verluste unserer politischen Unabhängigkeit oder wenigstens mit einer militairischen Unterordnung unter einem größern Staat büßen müssen, wo man uns dann schon lehren würde, auf welche Weise wir die Bundespflicht in dieser Hinsicht zu erfüllen haben.

Das Bedürfnis der Sicherheit, daß jeder Staat die geforderten Leistungen für das gemeinschaftliche Verteidigungswesen erfüllen könne, ist es, welches in allen Deutschen Bundesstaaten die Abschaffung des Werb-Systems veranlaßt hat. Das Kriegs- und Verteidigungswesen Aller ist auf allgemeine Wehrpflicht gegründet, und diese, so allgemein und volksmäßig geworden, hat mit dem Aufhören der Ausnahmen und mit der Einführung einer beschränkten Dienstzeit, in Ansehung der Dauer der Jahre, das frühere Gehässige verloren, zugleich aber den Deutschen Kriegsheeren eine moralische Zuverlässigkeit gegeben, wie sie nie größer gewesen, und bei einer aus Werbsoldaten zusammengesetzten Truppe nie erreicht werden kann.

Ehe die Wehrpflicht in Deutschland allgemein war, bestand, wenn auch überall geworben wurde, doch ein Theil jedes Kriegsheers oder Haufens aus sogenannten Landeskindern, weil in den meisten Staaten gewisse Classen der Einwohner pflichtig waren; bei uns aber fällt auch dieses weg, und so trägt es sich zu, daß der bisherige Stamm unsers Feld-Bataillons, aus 260 Gemeinen bestehend, nicht weniger als 20 verschiedene Landsmannschaften in sich begreift, ohne an den gebornen Bremern in seiner Mitte einen Anhaltspunct zu bekommen, da diese nicht immer zu dem bessern Theile der Mannschaft gehören. Unser Officier-Corps zeichnet sich durch ein in jedem Betrachte ehrenwerthes Benehmen aus, und in der ganzen Truppe herrscht ein Grad äußerer Kriegszucht und Gewandtheit, die von fremden hohen Militär-Personen ehrend anerkannt worden ist. Und doch giebt das Zeugniß unserer Officiere selbst zu erkennen, wie viel für die Zuverlässigkeit eines so zusammengesetzten Bataillons im Felde, und namentlich auf einem Rückzuge, zu besorgen ist.

Erwägt man nun aber, daß in allen unsern Nachbarstaaten, mit denen unsere Truppen ein Armee-Corps und eine Division bilden, die Werbung abgeschafft ist und die Aufstellung der Contingente durch eine Wehrpflicht geschieht, daß Hamburg, welches außer uns bisher allein noch an der Werbung gehangen, dieselbe abzuschaffen beabsichtigt, und daß Lübeck, mit dessen Contingent das unsrige in ein Bataillon zusammengefügt zu werden bestimmt ist, zur Aufstellung des seinigen die Wehrpflicht anwendet, und eine Zurechtsetzung darin sieht, seine zwei aus Edeln seiner Bürger bestehenden Compagnien mit unsern Werbsoldaten zusammen zu rangiren; so wird man erkennen, wie viel Nützliches für uns nicht allein in noch größerer Ausdehnung, sondern schon in dauernder Beibehaltung der bisherigen Werbung liegen würde.

Sie hat aber noch eine sehr schlimme, das innerste Leben unsers Staats angreifende Seite, nämlich den Einfluß auf die Vermehrung der Vederlichkeit in den geringsten Volksklassen. Es ist bisher Gebrauch gewesen, alle fünf Jahre eine neue Capitulation mit den Soldaten zu machen, bei welcher Gelegenheit die Unerträglichsten entlassen werden. Es pflegt bei solcher Gelegenheit aus angeborener Neigung zum Wechsel der größte Theil derselben sich zu zerstreuen, so daß erst ein bis zwei Monate nachher der Bestand aus alten und neu angenommenen wieder complet wird. Ueberdem dauert während der ganzen fünf Jahre die Werbung fort, um die Abgänge zu ersetzen, so daß in dem bisherigen Verhältnisse durch dieselbe mindestens 300, vielleicht 400 Mann jede 5 Jahre aus allen Theilen unsers Deutschen Vaterlandes herbei-

herbeigeführt werden, welche, außer der gemeinschaftlichen Abstammung und Sprache, ein eigentliches Vaterland nicht mehr haben. Das Bürgerrecht erlangen sie hier nicht, auch nicht die Erlaubniß zum Aufenthalte außer dem Dienste — sie müssen wieder fort, wenn man sie nicht mehr gebraucht und, wenn gleich zu jederzeit eine Anzahl ordentlicher und in ihrer Art untadelhafter Männer sich unter ihnen befinden, so ist doch die Mehrzahl keinesweges für eine wünschenswerthe Acquisition unserer Bevölkerung zu halten, welche mit diesem Zuwachse in den untersten Volksklassen eine alljährliche Vermehrung von liederlichen Weibspersonen und unehelichen Kindern erfährt, deren Erhaltung, zuletzt unserm Armenwesen anheimfallend, das kleinere Uebel ist, verglichen mit dem die Verarmung verursachenden sittlichen Verderben.

Diese mit dem Werb-Systeme verknüpften und von demselben unzertrennlichen Nachtheile haben bei allen Berathungen über die Aufstellung unsers Contingents dem Senate und der Bürgerschaft vor Augen geschwebt, und man würde wahrscheinlich diesen Weg zu einer auch nur nothdürftigen Erfüllung der bundesgesetzmäßigen Militairpflicht nie versucht haben, wäre nicht bei dem Anfange dieser Berathungen vor 13 Jahren ein Stamm von einigen Hundert gedienten Soldaten vorhanden gewesen, welche man zur Erleichterung der Wehrpflicht glaubte beibehalten zu können, um einen so viel kleinern Theil unserer jungen Bürger für die Completirung des Contingents in Anspruch zu nehmen.

Wenn nun aus der Erwägung dieser Thatsachen die Ueberzeugung hervorgehen zu müssen scheint, daß das Werb-System, selbst mit Aufwendung aller möglichen Geldkräfte, uns für die Aufstellung des Contingents in der Maaße, als unsere Bundespflicht fordert und die Verhältnisse zu den Nachbarn und Schwesterstädten es wünschenswerth machen, keine Sicherheit darbiete, die Deputation also zur Anwendung desselben auf die Stellung des ganzen Contingents so wenig, als zur Aufhebung der Wehrpflichtigkeits-Ordnung, zu rathen vermag, so wird die Frage seyn, auf welche Weise unsere Leistungen am besten und heilsamsten beschafft werden können, womit sie zu dem zweiten Theil ihres Commissorii übergeht.

Diese überträgt ihr

- a. die nochmalige Prüfung der projectirten neuen Einrichtung;
- b. die Entwerfung neuer Vorschläge, wenn sie die Abänderung derselben angemessen halten sollte.

Was nun die eben gedachte Prüfung betrifft, so wird dieselbe vor allem auf die Bestimmungen derselben zu richten seyn, wogegen die Stimmen der Bittschriften sich erhoben haben, also auf die Ausführung der Wehrpflichtigkeits-Ordnung und auf die Stellvertretung.

Es ist schon in dem Vorstehenden dargethan worden, daß wir zur Erfüllung unserer Bundes-Militairpflicht der Wehrpflichtigkeits-Ordnung nicht entbehren können. Sie wurde zuerst im Jahre 1815 erlassen, in einer Zeit, wo nach wieder errungener Freiheit der begeisterte Aufschwung des Volks in Aller Herzen die Ueberzeugung lebendig gemacht hatte, daß fortan jeder Deutsche wehrhaft seyn müsse, um das allgemeine

Waterland vor ähnlicher Schmach, als in den vergangenen Jahren erduldet worden, zu bewahren. Theils aus dieser Ueberzeugung, theils aus der Nothwendigkeit, den damals an der Spitze der Völker, welche Frankreich bezwangen, stehenden Monarchen und dem gesammten Deutschen Volke den Beweis zu liefern, daß wir die für den Preis der Erfüllung unserer Selbstständigkeit übernommene Verpflichtung, allen für das Deutsche Vertheidigungswesen zu treffenden Einrichtungen uns anzuschließen, würden erfüllen können, und treulich erfüllen wollen, ist dieselbe hervorgegangen. Diese Verhältnisse bestehen noch jetzt, wie damals. Der Deutsche Bund ist noch immer das schirmende Dach unsers eigenthümlichen Staatslebens. Wir genießen dessen Schuß ununterbrochen, wenn wir auch während unruhiger Zeiten dessen weniger bewußt werden, weil beseitigte Gefahren oder verhütete Nachtheile, welche ohne Theilnahme an dem Bunde uns gewiß treffen würden, unsichtbar bleiben und nicht zum Bewußtseyn kommen.

Es kann daher kein guter Bremischer Bürger, der es mit seiner Vaterstadt und deren Gemeinwesen wohl meint, im Ernst wünschen, daß dieselbe den in jener Zeit übernommenen und durch die Bundesacte bestätigten Verpflichtungen sich entziehen solle. Es ist freilich unserer Seits nicht verkannt worden, daß für einen kleinen gewerbetreibenden Staat, dessen Bevölkerung größtentheils in einer Stadt zusammengedrängt wird, die Last der persönlichen Wehrpflicht verhältnißmäßig größer sey, als für ausgedehntere, mehr Ackerbau treibende, Staaten (wenn gleich unsere Landleute darzuthun versuchen, daß die Wehrpflicht für sie noch lästiger sey, als für die Städter), aber doch mußte es für weiser und ehrenvoller gehalten werden, diese Wehrpflicht, der sich zu entziehen in der Zeit der Begeisterung für Schmach gegolten hätte, unter unserm eigenen freien, als unter fremdem Panier, zu leisten, und dies um so mehr, als die föderative Eigenschaft des Deutschen Bundes die Gewähr dafür leistet, daß die Kriege, welche er zu führen haben kann, nicht Eroberungskriege seyen, sondern nur die Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlandes bezwecken werden, mithin nicht befürchtet werden kann, daß das Blut unserer Söhne für die ehrsuchtigen Absichten einzelner Fürsten vergossen werden sollte.

Inzwischen schien eine Berücksichtigung unserer jungen, den Wissenschaften und Gewerben sich widmenden Bürger erforderlich, um in ihre Ausbildung für dieselben nicht zu störend einzugreifen. Der junge Gelehrte, der die Academie bezieht, der Kaufmann, der Künstler und Handwerker, der auf Reisen die Vervollkommnung alles dessen sucht, was zu seinem Stande gehört, sollten darin so wenig als möglich aufgehalten, die freie Entwicklung ihrer Kräfte nicht gehemmt werde. So entschloß man sich, die persönliche Obliegenheit jedes Staatsbürgers für die Wehrpflicht festzuhalten, dabei aber nach dem Beispiel aller Deutschen Staaten, Preußen ausgenommen, die Stellvertretung zu gestatten. Dies ist das Resultat aller Verathungen bis zum Jahre 1825, auf welche der im letzten Jahre vorgelegte Deputations-Bericht sich gründet.

Die in demselben in Betreff der Stellvertretung gemachten Vorschläge sollten Einrichtungen bezwecken, wodurch dieselben, dem mehrfach ausgesprochenen Wunsch entgegen

entgegen kommend, möglichst allgemein und auch dem minder Wohlhabenden zugänglich gemacht würde, und man dachte damit dem bis soweit allgemein anerkannt geglaubten Bedürfnisse zu genügen. Aber grade gegen diese Stellvertretung hat der heftigste Widerspruch der mittlern und untern Classen unserer Mitbürger sich erhoben, als gegen eine Ungerechtigkeit, durch welche der Reiche und Wohlhabende vermittelst einer Geldzahlung sich vom Dienste befreie, der Geringe und Unvermögende aber, der das Geld für einen Stellvertreter nicht anschaffen könne, zum persönlichen Dienst gezwungen sey, der für die Söhne des unbemittelten Bürgerstandes in moralischer Hinsicht um so gefährlicher werde, als die große Ausdehnung des Stellvertretungswesens befürchten lasse, daß Stellvertreter wie Freiwillige aus der Hefe des Volks würden genommen werden.

Diese letzte Besorgniß ist nun unstreitig zu weit getrieben, da schon die Sicherheit, welche für die Einstellung des Stellvertreters gefordert wird, dafür bürgt, daß keine Vagabonden und schlechte Leute dazu werden genommen werden, auch grade die Fähigkeit, Fremde, nicht Bremische Angehörige, dazu zu nehmen, die Auswahl tüchtiger und ordentlicher Männer leichter macht, und endlich die Deputation, welcher die Direction des Stellvertretungswesens übertragen worden, darauf zu achten haben wird, wie sie durch den Deputations-Bericht auch darauf hingewiesen worden, bei der Auswahl der Stellvertreter das sittliche Betragen der dazu sich meldenden Subjecte mit möglichster Strenge zu berücksichtigen, damit nicht durch zu großes Trachten nach Wohlfeilheit der Stellvertretung dem moralischen und sittlichen Zustande des Contingents und der sittlichen Wohlfahrt derjenigen Wehrpflichtigen, welche sich nicht vertreten lassen können, geschadet werde.

Es ist jedoch die Schwierigkeit nicht zu verkennen, in dieser wichtigen Angelegenheit jeden einzelnen Uebelstand zu vermeiden, und wer mögte wohl sagen, daß die Ausführung der Wehrpflicht ohne Unbequemlichkeit und persönliche Last für uns abgehen sollte. Diese Unbequemlichkeit ist in den Bittschriften grell genug geschildert worden; es verträgt sich aber nicht, sich rühmen, daß man die Bundespflicht treu erfüllen wolle, und doch der Unbequemlichkeit sich entziehen, welche sie unvermeidlich mit sich bringt. Die Eigenliebe nimmt auch beim Rühmen den Mund leicht etwas voll, und wenn unsere Mitbürger versprechen, Gut und Blut gleich ihren Vätern daran zu setzen, wenn gleiche Erfordernisse, wie in 1814, sie ins Feld riefen, so dürfte es ein gefährliches Experiment seyn, es darauf ankommen zu lassen, wenn nicht im Voraus die Einrichtungen dazu getroffen sind. Wir dürfen uns wohl nicht verhehlen, daß in jener großen Volkserhebung die Mittel- und geringe Classe unserer Mitbürger wie unserer Landleute, obgleich die Hauptclasse unserer Bevölkerung darstellend, doch die Minderzahl in unserm damaligen Truppen-Corps lieferte und ohne fremde Werbung, durch bloß freiwillige Stellung der Unsrigen, wir nicht so im Felde zu erscheinen im Stande gewesen wären, als es geschehen ist.

Die Deputation glaubt, daß, wenn die Wehrpflichtigkeits-Ordnung mit Stellvertretung durchgeführt würde, allmählig das Widrige, welches in der Idee der Bittsteller damit verknüpft wird, sich verlieren würde. Die Stellvertretung ist auf allge-

meine Erleichterung berechnet, und, wenn es dem vermögenden Bürger leicht wird, die dazu erforderlichen Kosten aufzubringen, so wird für die geringe Classe unserer Bürger und Angehörigen ein Erwerbsquell dadurch geschaffen, den sie ohne dieselbe entbehrt, der ihr den Nutzen eines Theils des Vermögenden verschafft, und allmählig, wenn bei der Entfernung der Werb SOLDATEN unsere Angehörigen an denselben sich gewöhnen, unter der militairischen Disciplin eine Schule der Ordnung für sie werden wird.

Inzwischen liegt in dem so ausgesprochenen Vorurtheil gegen die Stellvertretung und in dem damit verknüpften Vorwurf: „die Reichen hätten dieselbe ausgedacht, um den Schoß zu ersparen, die Militairlast aber auf den Mittelstand und geringen Mann zu werfen“ ein, wie es der Deputation scheint, höchst bedenkliches Uebel. Ein solcher Vorwurf ist in unserm Gemeinwesen, wo der Reiche wie der Arme nur nach seinen Leistungen gilt, bisher noch nicht gemacht worden, und es mag wohl die Schuld davon der Character unserer Zeit tragen, in der das Gift des Argwohns durch alle Kreise der Gesellschaft und bis in die mittleren und niederen Classen derselben verbreitet wird. Dieses Mal trifft der Vorwurf die im Convente versammelte Bürgerschaft, aber nur scheinbar, er muß eben sowohl als gegen den Senat gerichtet angesehen werden, da die Wirtsteller sowohl als ihre Organe aus den vorliegenden Verhandlungen unterrichtet waren, daß der Senat so gut als die Bürgerschaft die Anwendung der Wehrpflicht auf die Stellung des Contingents für empfehlenswerth gehalten.

Um diesem Uebel entgegen zu treten und den Ungrund des so ausgesprochenen Argwohns unserer Mitbürger darzuthun, glaubt die Deputation, daß es sich empfehle, für jetzt von der Stellvertretung ganz zu abstrahiren, und abzuwarten, ob nicht die Stimme des Publicums und wahrscheinlich ein großer Theil derjenigen, welche sie jetzt verwerfen, sie fordern werde.

Was ist dann aber am besten zu thun? Die Deputation ist der Meinung, daß die Aufstellung des Contingents durch unbedingte Wehrpflicht vorzugsweise sich empfehle; bevor sie aber ihre Ansichten darüber vollständig entwickelt, glaube sie noch einen andern Vorschlag näher beleuchten zu müssen, den sie zwar in Ueberlegung zu ziehen für Pflicht gehalten hat, zu dessen Ausführung aber wegen der dagegen redenden Gründe sie nicht raten kann.

Es ist von einigen Seiten die Meinung geäußert worden, daß eine strenge Durchführung der Wehrpflichtigkeits-Ordnung nicht erforderlich, sondern daß es möglich seyn werde, einen großen Theil des Contingents durch Freiwillige aus der Stadt und dem Gebiete aufzustellen, wenn denselben für die 11 Uelauhs-Monate eine namhafte Zulage gegeben würde. Obgleich nun, wie oben schon angedeutet worden, die bei der Werbung im vorigen Jahre gemachte Erfahrung wenig Erfolg davon zu versprechen scheint, so könnte es doch möglich seyn, daß eine Zulage, welche für 6 Dienstjahre einen namhaften Sparpfennig darbietet, eine größere Zahl solcher Freiwilligen herbeizöge. Wäre dies der Fall, so könnte in dem Verhältnisse, als ihre Zahl diejenige übersteige, welche bei dem durch Rath- und Bürgerschluß von 1826 festgesetzten Bestand

Bestand unsers Feld-Bataillons an unserm Contingent fehlt, dieser geworbene Bestand herabgesetzt werden, so daß, wenn die volle Zahl der nach dem Deputations-Berichte vom 4. Novbr. v. J. zu beurlaubenden Mannschaft an Freiwilligen sich fände, die Geworbenen, welche den täglichen Dienst zu versehen haben, auf 96 Mann vermindert würden.

Um sich einigermaßen Erfolg davon versprechen zu können, dürfte der Sold für die Urlaubs-Monate auf 2 bis $2\frac{1}{2}$ Rthlr. zu setzen, die Hälfte davon am Ende jeden Jahrs, die andere Hälfte am Ende der Dienstzeit den Freiwilligen auszuzahlen seyn.

Das Alter wäre von 20 bis 35 Jahr zu bestimmen, und nur unverheirathete, von der Militair-Behörde tüchtig und dienstfähig befundene Männer zuzulassen.

Die Wehrpflichtigkeits-Ordnung wäre dabei ausdrücklich aufrecht zu erhalten, um durch dieselbe eventuell und namentlich bei Ausbruch eines Krieges das Contingent ergänzen, die Ersatzmannschaft und Reserve aufstellen zu können.

So weit dieser Vorschlag, gegen den bei der Deputation folgende Gründe gesprochen und sie abgehalten haben, ihn zu dem ihrigen zu machen,

- 1) kann auf diesem Wege die wünschenswerthe Einheit der Elemente zu unserm Contingente niemals erreicht werden, indem neben den bestehenden Werbsoldaten eine andere Classe geschaffen wird, die sich mit jenen im Dienste schwer verschmelzen lassen, fortwährend zu Eifersucht und Streit unter einander Anlaß geben und mit denen zu dienen den eventuell zum Dienst gerufenen Wehrpflichtigen nicht weniger anstößig seyn würde, als der gemeinschaftliche Dienst mit unsern bisherigen Werbsoldaten, eben das, wogegen unsere Mitbürger so sehr, und allerdings nicht mit Unrecht, sich auflehnen;
- 2) daß die solchergestalt angenommenen Freiwilligen doch in Wahrheit nichts anders sind als geworbene Leute, die noch dazu — wenn auch gefordert wird, daß die Behörde sie für tüchtig erkenne, — wahrscheinlich nur in dem schlechtesten Theil unserer Bevölkerung sich finden, nachdem sie 11 Monate sich selbst überlassen gewesen, in dem einen Uebungs-Monate schwerlich zu ordentlicher Kriegszucht zu gewöhnen seyn, auch überdem keine rechte Sicherheit für die Einstellung gewähren würden;
- 3) daß der Stamm des Contingents, er bestehe nun aus Werbsoldaten oder sogenannten Freiwilligen, auf diesem Wege mit der Zeit unsehlbar wieder zu gewöhnlichen Stadtsoldaten herabsinken, und endlich
- 4) der Kosten-Zuwachs allerdings sehr bedeutend seyn und wenn so viel Freiwillige sich stellen, als nach dem am 4. Novbr. vorgelegten Militair-Etat beurlaubt werden dürfen — 8,497 Rthlr. 36 Gr., wenn aber nur 155 Mann sich einfänden (so viel als bei dem Etat von 1826 zum completen Stande fehlen) 19,477 Rthlr. 40 Gr. betragen würde.

Die Deputation glaubt hiernach zur Entwicklung ihrer Meinung in Betreff der Aufstellung des Contingents durch unbedingte Wehrpflicht ohne Zulassung von Stellvertretung übergehen zu können.

Sie wird hiebei von dem Gesichtspuncte geleitet, daß der Waffendienst als persönliche Verpflichtung aller Staatsgenossen anerkannt, und die Stellvertretung nur ein Mittel ist, denselben denjenigen zu erleichtern, welchen ihr Beruf es wünschenswerth macht, während der Dienstzeit nicht an die Heimath gebunden zu werden; daß aber, so lange ein großer Theil unserer Mitbürger dieselbe als eine Beeinträchtigung betrachten zu können glaubt, ihre Einführung in unserm Gemeinwesen nicht ohne Bedenklichkeit ist, es jedoch eben so bedenklich seyn würde, mit ihrer Ausföhrung auch die Wehrpflicht überhaupt aufzugeben, weil dann es wahrscheinlich nie zur Einführung der Letztern kommen würde. Es ist auch nicht zu verkennen, daß, wenn jeder junge Bürger ohne Ausnahme zum Waffendienste herangezogen, der Wehrsoldat als dasjenige Element davon getrennt wird, welches in dem Zusammentreffen mit unsern Bürgern so oft Anlaß zu Verdrießlichkeiten gegeben und das bürgerliche Selbstgefühl verletzt hat, der Widerwille gegen denselben mit dem Grunde dazu aufhören würde, und man verspricht sich vielleicht nicht zu viel, wenn man von dem Dienen Aller in einem militairischen Körper, ohne Unterschied von Vornehm oder Gering, von Reich oder Arm, die Verstärkung und Kräftigung eines tüchtigen bürgerlichen Lebens erwartet. Ist der persönliche Waffendienst dem jungen Manne aus dem höheren Bürgerstande in Ansehung seines Berufs beschwerlicher als dem Geringeren, so hat Derselbe auch so viel mehr Interesse bei der Erhaltung des Staats und der Aufrechthaltung seiner Einrichtungen, und es kann in dieser Hinsicht nur wünschenswerth seyn, unsere jungen Bürger daran zu gewöhnen, daß sie dem Dienste ihrer Vaterstadt sich zu widmen haben, denselben namentlich zu einem positiven Dienste und in den besondern Verhältnissen desselben zu pünctlichem Gehorsam, der mit wahrer Freiheit recht wohl vereinbar ist, verpflichtet sind. Und sollten wirklich in einzelnen Fällen Unzulänglichkeiten daraus entstehen, so werden diese ohne Zweifel auf mannigfache Weise sich beseitigen lassen.

Es ist vielleicht in Betrachtung zu ziehen, daß, wie schon angedeutet worden, in der natürlichen Beschaffenheit der Deutschen Bundes-Verfassung die sicherste Gewähr gegen jeden Eroberungs-Krieg liegt, also nur Vertheidigungs-Kriege für unser Deutsches Vaterland zu erwarten, und wenn die jetzige Aufregung unter den Völkern vorübergegangen, für eine lange Zeit wieder Friedensjahre zu hoffen sind. Während dieser aber wird der Dienst derjenigen, welche beurlaubt werden, also nach der ersten Einübung, nur 1 Monat im Jahr sich zu der Fahne versammeln, wenig mehr Anstrengung und Zeit erfordern, als der Dienst im 4. Bataillon der Bürgerwehr und die mit demselben verknüpften Waffenübungen, so daß die solchergestalt Dienenden ihren Berufsarbeiten auch wenig mehr als durch ihre jetzige Verpflichtung zu dem Dienste im 4. Bataillon werden entzogen werden.

Sollten nun Rath und Bürgerschaft der Ansicht der Deputation ihren Beifall geben, so hält dieselbe die Beschränkung der Wehrpflicht der Zeit nach auf 3, statt

der in der Wehrpflichtigkeits-Ordnung festgesetzten 5 Jahre, so wie ferner die Bestimmung für zweckmäßig, die Dienstzeit erst mit dem Jahre anfangen zu lassen, in welchem der Pflichtige sein 21. Jahr vollendet, so daß Keiner in Dienst trete, ehe er volle 20 Jahre alt sey.

Die Gründe für diese Abänderung beruhen zunächst in der Erleichterung, welche für die zum Dienste Berufenen aus der Abkürzung der Zeit erwächst und die sie für ungleich wesentlicher hält, als anderer Seits den Umstand, daß eine größere Anzahl Pflichtiger für jedes Jahr dadurch erforderlich wird. Denn da Jeder pflichtig ist, so würde ihr diejenige Bestimmung, welche dem Loose am wenigsten überläßt, in sofern sie mit den übrigen Verhältnissen vereinbar ist, die richtigsten scheinen. Sie hat deshalb auch erwogen, ob nicht eine Herabsetzung der Dienstzeit auf 2 Jahre thunlich sey, ist aber davon zurück gekommen, weil es einer Seits sein Gutes haben kann, daß nicht die ganze junge Mannschaft eines Jahres eingestellt würde, anderer Seits, wenn gleich 2 Dienstjahre mehr Pflichtige liefern als das active Contingent erfordert, sie doch nicht zugleich im Kriegsfalle die Reserve stellen können, also dafür noch ein drittes Jahr erforderlich wäre. Ueberdem würden nach der Ansicht Sachverständiger 2 Jahre bei langer Urlaubszeit nicht hinreichen, den Dienenden die erforderliche Uebung und Tüchtigkeit für den Waffendienst beizubringen, während nach dem Beispiele Preußens 3 Jahre für genügend gehalten werden. Auch hat unsere Schwesterstadt Lübeck die Dienstzeit auf 3 Jahre gesetzt und möglich gleiche Bestimmungen mit derselben, so weit die Umstände es gestatten, sind ohne Zweifel zweckmäßig.

Für die Abänderung der Dienstjahre hat sie sich entschieden, weil in unserm Klima vor dem zurückgelegten 20sten Jahre auf die völlige Ausbildung des Körpers unserer jungen Männer nicht zu rechnen ist, eine noch größere Verspätung derselben aber ihre Beendigung zu nahe an das reifere männliche Alter hinanrückt und in diesem Betracht der Berufs-Bildung Derjenigen, welche dieselben nach beendigter Dienstzeit auf Reisen suchen, störend in den Weg treten könnte.

Was die Ausmittelung desjenigen Theils des Contingents betrifft, der für den täglichen Wachdienst bestimmt werden muß, so zweifelt die Deputation nicht, daß bei der Formation desselben zur freiwilligen Uebernahme dieses Wachdienstes eine hinreichende Zahl bereit seyn werde. Würde dieselbe nicht vollständig, so würden die das Contingent bildenden Wehrpflichtigen dem Loose sich dergestalt zu unterwerfen haben, daß jedes Dienstjahr den 3. Theil zum Wachdienst stelle, den so ausgeloseten aber die Freiheit bleibe, mit Genehmigung ihrer Officiere, andere ihrer Cameraden dazu willig zu machen.

Wenn nun gleich keine Stellvertretung gestattet wird, so wird doch die Erlaubniß des Umtausches unter den Wehrpflichtigen jeden Dienstjahres bestehen bleiben und für gewisse Classen unserer Staatsgenossen noch einige Bestimmungen wegen der Urlaubszeit getroffen werden müssen. Dahin wäre zu rechnen:

daß die Behörde autorisirt werde

- a. unsern Seeleuten während der Urlaubszeit den Umständen nach gestatten zu können auf Bremischen Schiffen Seereisen zu machen,

- b. auch andern jungen Bürgern, den Umständen nach gegen Caution, Reisen während der Urlaubszeit zu gestatten;

den Handwerkern überhaupt aber diejenige Zeit, während welcher sie durch den Waffendienst hier gehalten werden, als Wanderzeit anzurechnen.

Es scheint ferner zweckmäßig, die Bestimmung des Art. 6. der Wehrpflichtigkeits-Ordnung aufzuheben, wornach

- a. die Pflichtigen des Gebiets und der Stadt getrennt loosen;
b. $\frac{3}{4}$ der ganzen Zahl von der Stadt und $\frac{1}{4}$ von dem Gebiete geliefert werden;

vielmehr die Pflichtigen von Stadt und Land durch einander loosen zu lassen.

Endlich werden alle Bestimmungen über den Reserve-Fond, als durch Aufhebung der Stellvertretung für den Augenblick ihren Belang verlierend, aufzuheben seyn.

Hiernach giebt die Deputation, indem sie noch bevorwortet, daß, in sofern die Aufstellung des Contingents nach unbedingter Wehrpflicht beliebt werden sollte, das gegenwärtige Personal der Officiere und Unterofficiere möglichst beibehalten werden müsse, die folgenden Abänderungen in der Wehrpflichtigkeits-Ordnung anheim:

Art. 1. Alle Bürger und Einwohner der Stadt und des Gebiets sind vom 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 21stes Jahr vollenden, bis zu dem Ende desjenigen, in welchem sie ihr 23stes Jahr vollenden, wehrpflichtig und vermöge dieser Pflicht, wenn das Loos sie trifft, verbunden, in das Contingent der Stadt zu treten. Im Falle gänzlicher Erschöpfung der zu diesem Jahre gehörenden Wehrpflichtigen treten diejenigen, welche das Jahr vorher u. s. w. frei geworden und noch nicht gedient haben, wieder ein.

Art. 3. (Versetzung an das Ende der Classe könne verlangen)

- b. Einer von 2 Söhnen noch lebender Eltern, in sofern der andere noch im activen Dienste ist — (statt in den activen Dienst getreten ist).

Art. 6.

- a. Sämmtliche Wehrpflichtige loosen, und zwar die in der Stadt und dem Gebiete ungetrennt;
c. und d. — fällt weg.

Art. 8. Stellvertretung ist nicht zulässig — ein Tausch der Nummer mit einem Pflichtigen desselben Jahres ist hingegen gestattet.

Art. 14. (Fekter Absatz).

Das Vermögen der Ausgetretenen oder Entwichenen wird von der Militair-Deputation in Beschlag genommen und aus demselben aus

aus den in den letzten zwei Jahren frei gewordenen, wo möglich ein Mann an seine Statt gedungen. Ist das Vermögen größer als der dazu erforderliche Belauf, so fällt dasselbe bis zum fünffachen Betrage dieses Belaufs dem Staate anheim, — reicht es nicht dazu hin, so fällt es dem durch den Austritt Benachtheiligten als Entschädigung zu.

Wenn nun gleich die Deputation der Mehrheit nach sich über die vorstehenden Vorschläge vereinbart hat, so darf sie doch nicht verhehlen, daß mehrere ihrer Mitglieder eine durchaus abweichende Ansicht ausgesprochen und auf folgende Vorschläge angetragen haben:

I. Die Verordnung über die Wehrpflichtigkeit vom Jahre 1823 sey zu erneuern; jedoch unter folgenden Modificationen:

- 1) daß aus Art. 6 die Bestimmungen wegfallen, welche sich auf eine Trennung der Loosung zwischen Stadt und Gebiet beziehen;
- 2) daß der 8. Artikel, welcher den im Contingente Gedienten die allgemeine Zusicherung eines Vorzugs bei der Annahme von Stellvertretern giebt, einige genauere zum Freiwilligen Eintritt in den Dienst ermunternde Bestimmungen erhalte.

II. Das am 9. Januar d. J. publicirte Stellvertretungs-Regulativ könne bei Seite gesetzt und die darin zur Erleichterung der Vertretenen bewilligte Summe von 4,000 Rthlr. zu der Aufstellung geworbener Mannschaft, mithin zur Erleichterung aller Wehrpflichtigen zweckmäßiger verwendet werden.

III. Es sey zunächst der Versuch zu machen, Freiwillige bis zum vollen Betrage des Contingents aus Einheimischen und aus Fremden, die ihr gutes Betragen nachweisen, und, in sofern sie Bundesstaaten angehören, eine Obrigkeitliche Einwilligung beibringen würden, anzunehmen.

Zu dem Ende seyen der Militair-Deputation die erforderlichen Geldmittel zu bewilligen, um

- 1) außer dem Stamme von Officieren, Unterofficieren u. s. w. 96 Mann Gemeine für den täglichen Dienst und unter den bisherigen Bedingungen;
- 2) die Uebrigen, mit der Befugniß zu einer eilfmonatlichen und für die neu Eintretenden zu einer zehnmonatlichen Beurlaubung, gegen eine Vergütung von 1 Rthlr. 18 Gr. für jeden Monat des Urlaubs, annehmen zu können.

IV. Die Militair-Deputation werde über das Resultat dieser Werbung nach Ablauf von drei Monaten zu berichten haben und seyen bis dahin die weiteren Verfügungen vorzubehalten.

Die Dissentirenden Mitglieder der Deputation glauben, daß folgende Gründe diesen Vorschlägen das Wort reden:

Die Wehrpflichtigkeit hat auch bisher gesetzlich bestanden, jedoch nur, um in dem Falle zur Anwendung zu kommen, wo die Zahl der Freiwilligen nicht hinreichen würde, um den Pflichten unseres Staates gegen den Deutschen Bund zu genügen.

Die neuerdings beschlossene unmittelbare Anwendung derselben, unter gänzlicher Abschaffung des Dienstes von Freiwilligen, hat unter einem sehr großen Theile unserer Mitbürger Besorgniß und Unzufriedenheit erregt, die sich in mehreren, im Laufe des Januars d. J. an den Senat eingereichten, Bittschriften so entschieden ausgesprochen haben, daß es bedenklich scheinen mußte, damit ohne Weiteres vorzuschreiten; weshalb denn die Militär-Organisations-Deputation beauftragt ward, diesen Gegenstand von Neuem in Ueberlegung zu ziehen.

Die jetzige Aufgabe der Deputation war also die:

bei vollständiger Sicherstellung der Erfüllung der Verpflichtungen gegen den Deutschen Bund und unter möglichster Berücksichtigung der Kosten-Ersparung den so laut und allgemein ausgesprochenen Wünschen entgegen zu kommen.

Die gesetzliche Feststellung der Wehrpflichtigkeit in dem Maße, wie sie bis jetzt bestanden, scheint unvermeidlich, weil kein anderer Weg denkbar ist, auf dem wir unter allen Umständen unseren Bundespflichten ohne Verzug zu genügen im Stande wären; es kann daher nur in Frage kommen, ob sie sofort? oder ob sie nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn das Werb-System nicht mehr zureicht?

Die Bundesgesetze lassen uns bei der Wahl zwischen diesen Alternativen völlig freien Spielraum und — welche wir auch treffen mögen — wir sind keinem andern Bundesstaate dafür verantwortlich.

Wenn jede ungleiche Vertheilung gemeinschaftlicher Lasten, wenn die Einführung des Zwanges an die Stelle freier Wahl schon an sich Uebel sind, so hat man sich gewiß zu hüten, ein Institut, welches, wie die Wehrpflichtigkeit, Beides, und zwar unter Verletzung der theuersten Güter und Verhältnisse, mit sich führt, ohne Noth ins Leben zu rufen.

Die Existenz dieser Einrichtung ist in den meisten größern Staaten vollkommen durch die Nothwendigkeit gerechtfertigt, sich in kriegerischer Entwicklung nicht überbieten zu lassen; die kriegerische Anstrengung unsers Staates hingegen ist genau durch Zahlen bestimmt, und wird in der Regel dieses Maß nie überschreiten: es wird aber schwerlich behauptet werden können, daß der Kriegsdienst einer gleichen Zahl von Freiwilligen hinter dem von Wehrpflichtigen zurückstehe. Mögen immerhin auch hier Verhältnisse eintreten können, wo Pflicht und Ehre es verbieten, die persönliche Vaterlands-Vertheidigung überall als eine Last anzusehen; als fortwährende Regel ist ein solcher Zustand nicht anzunehmen. Um aber für diesen Fall gerüstet zu seyn, um eine allgemeine Wehrfähigkeit zu erzielen, deren hoher Werth keinesweges verkannt werden

werden soll, dazu bietet die Bürger-Bewaffnung einen weit weniger lästigen und doch eben so sicher zum Ziele führenden Weg, als ein Militärdienst, dessen ganze Bildungszeit auf vier durch lange Zwischenräume getrennte Monate, beschränkt werden soll.

Wenn aber auf der einen Seite die Nothwendigkeit den sofortigen Eintritt der Wehrpflichtigkeit nicht erheischt, so sind auf der anderen in unserem Staate eigenthümliche Verhältnisse vorhanden, welche deren Abwendung doppelt wünschenswerth machen.

Je beschränkter der Umfang eines Staates, desto drückender ist der Zwang, ihn nicht verlassen zu dürfen. Ein Raum von mehreren Tausend Quadratmeilen wird in den meisten Fällen für die Ausbildung und Thätigkeit des Jünglings genügen, während eine Eingrenzung auf fünf Quadratmeilen einer gefänglichen Haft nahe kommt und in manche Verhältnisse störend eingreift.

Vor allen Dingen aber muß hier in Betracht gezogen werden, daß die Bevölkerung des bei weitem größern Theils unseres Staates einer Stadt und zwar einer gewerbreichen Stadt angehört, in welcher die Geldmittel verhältnißmäßig mehr, die physischen Kräfte aber weniger anzutreffen sind, wie in dem größern Staate; was denn sehr natürlich auf die Art und Weise hinweist, wie die Anstrengungen am leichtesten und am zweckmäßigsten einzurichten seyn dürften. Körperliche Arbeit in freier Luft, bei jedem Wetter und bei jeder Jahreszeit, verbunden mit einer einfachen Nahrung und Lebensweise, haben durchgängig den wehrpflichtigen Landmann physisch abgehärtet und gereift, während ein großer Theil der städtischen, zur Kopfarbeit und zur sitzenden Beschäftigung erzogenen, Jünglinge noch weit davon entfernt ist, den Mühseligkeiten des Kriegerstandes Troß bieten zu können.

Das Alter von 21 bis 23 Jahren wird in unserm Staate nie eine hinreichende Zahl von völlig reifen und rüstigen Streitern liefern; es werden, um die Reihen auszufüllen, sehr Viele berufen werden müssen, die dem Feinde wenig, desto mehr aber den Hospitälern zu schaffen machen und ihren Mitstreitern nur zur Bürde gereichen werden.

Dazu kommt nun noch, daß die städtischen Gewerbe durch Unterbrechung der Ausbildungszeit Derer, die sich ihnen widmen, unstreitig mehr leiden, als die des platten Landes. Erleichterungs-Maafregeln, z. B. Erlaubniß zur Abwesenheit während der Urlaubszeit, würden nur bei Denen statthaft seyn, welche für ihre Einstellung im Falle der Einberufung eine genügende Sicherheit leisten können; sonst würden sie als Erleichterungs-Mittel des Austretens nur auf Kosten der Zurückbleibenden bewilligt werden können.

Aus allen diesen Gründen dürfte das Bestreben einer so großen Zahl unserer Mitbürger, die Wirkungen der Wehrpflichtigkeit möglichst abzuwenden, wol nicht zu tadeln seyn. Um so mehr aber empfiehlt es sich, den auf gesetzlichem Wege laut ausgesprochenen Wünschen möglichst entgegen zu kommen, und nicht ohne Noth bei einem System zu beharren, welches sich in unserm engbegrenzten Staate, bei einem allgemein ausgesprochenen Widerwillen, schwerlich durchführen läßt, und jedenfalls nur durch Anwendung von Maafregeln, die unser Gefühl und unsere Gewohnheiten tief verletzen müßten.

Der Vorschlag zur Abschaffung der Stellvertretung dürfte schwerlich den vorhandenen Widerwillen beseitigen, wol aber und mit Recht neuen aufregen, indem er eine unnöthige Beschränkung bürgerlicher Freiheit und eine, allen Theilen schädliche, Vermehrung des Druckes der Wehrpflichtigkeit enthält.

Freier Austausch gegenseitiger Bedürfnisse ist ein sehr wesentlicher Theil der bürgerlichen Freiheit, und darf in einem Staate, wo man die letztere achtet, ohne Ungerechtigkeit nur da verkümmert werden, wo das Gemeinwohl ein solches Opfer erheischt. Mag nun immerhin in einem einzelnen Staate, dessen Verhältnisse fortwährend den höchsten Grad kriegerischer Anstrengung erheischen, der Eintritt Aller in den Kriegesstand für notwendig geachtet werden; in dem unsrigen sind Verhältnisse dieser Art gewiß nicht zu finden, und Dieses allein reicht hin, um ein Verbot der Stellvertretung zu verwerfen. Dazu kommt nun noch, daß Letztere nicht bloß dem Vertretenen und dem Vertreter, sondern auch den übrigen Wehrpflichtigen, so wie dem Staate selbst, vortheilhaft ist. Der Bemittelte, welchen ein körperliches Gebrechen dienstunfähig macht, wird es in sehr vielen Fällen vorziehen, einen Vertreter zu stellen, als jenes künd zu geben; auch können die mit der Entscheidung über physische Dienstunfähigkeit beauftragten Behörden es verantworten, in den so sehr häufigen zweifelhaften Fällen bei dem Bemittelten, der sich vertreten lassen kann, die Dienstfähigkeit auch unter Umständen anzunehmen, unter denen sie eine gleiche Entscheidung wider den zu erlassen, der persönlich dienen soll, billig Bedenken tragen müssen; wodurch denn die Zahl der übrigen zum Dienst Berufenen sehr verringert wird. Der Staat aber, wenn er nicht gerade Aller bedarf, und der Kriegsdienst gewinnen augenscheinlich bei der Stellvertretung, weil der Vertreter alle Eigenschaften eines tüchtigen Kriegers besitzen muß und er die Lust zum Dienste vor dem Vertretenen immer voraus hat.

Endlich ist es auch nicht zu verkennen, daß der oben berührte Nachtheil, in dem der Stadtbewohner gegen den Landbewohner beim gezwungenen Kriegsdienst steht, ganz vorzüglich die Klasse trifft, welche von der Befugniß, sich vertreten zu lassen, Gebrauch machen würde.

Gegen diese triftigen Gründe für die Stellvertretung scheint die Besorgniß, in den Stellvertretern schlechte Gesellschaft für die dienenden Wehrpflichtigen zu finden, auf keine Weise durchzugreifen.

Ein jeder Jüngling, der das väterliche Haus verläßt, kommt in Verhältnisse, die ihn mit Rohheit und Sittenlosigkeit in Berührung bringen, daß diese vorzugsweise in dem freiwilligen Kriegerstande anzutreffen sey, wäre eine Behauptung, die sich gar nicht rechtfertigen ließe, wol aber ist es gewiß, daß sich in keinem andern Stande so kräftige Schutzwehren wider deren Ausbrüche finden, als die militairische Disciplin darbietet, und überdem hat gerade der Stellvertreter, in der Aussicht einer reichlichen Belohnung, nach tadelloser Vollendung des Dienstes, den kräftigsten Sporn zu einem guten Betragen.

Wider die vorgeschlagene Abkürzung der Dienstzeit sprechen freilich erhebliche Gründe, die Gegengründe aber scheinen doch überwiegend. Der kleine finanzielle Nachtheil, daß statt eines Fünftheils jetzt ein Drittheil der Gesamtmannschaft zu der vierwöchentlichen Vorübung einberufen werden müßte, möchte immerhin auf sich beruhen; von großer Wichtigkeit aber ist der auf Erfahrung gestützte Zweifel, ob es überall möglich seyn werde, aus den vorgeschlagenen drei Jahrgängen, in denen die physische Entwicklung noch keinesweges vollendet zu seyn pflegt, die erforderliche Zahl von völlig tüchtigen Kriegern zu erhalten? Jedenfalls würde die kriegerische Ausbildung unter der Abkürzung einer ohnehin schon beschränkten Uebungszeit von zwei Fünftheile augenscheinlich leiden, so daß wir auf diesem Wege eben so wenig eine physisch tüchtige als eine hinreichend eingeübte Mannschaft erlangen dürften.

Wenn nun auf der anderen Seite auch die hier vorangeschickten Vorschläge der Minorität der Deputation einige Bedenklichkeiten aufregen sollten, so dürfte es doch nicht schwierig seyn, diese zu beseitigen.

Nach diesen Vorschlägen wäre es allerdings möglich, daß bei einem unzureichenden Resultate der Werbung zu der Ergänzung des Contingents die Wehrpflichtigkeit in Anspruch genommen werden müßte; wahrscheinlich aber ist ein solches Resultat keinesweges, und der Versuch, durch Werbung allein zum Ziele zu gelangen, ist jedenfalls ganz unschädlich, und kein Grund vorhanden, ihn der Möglichkeit eines unbefriedigenden Ausganges wegen zu unterlassen. Für den schlimmsten Fall aber dürfte die Unzuträglichkeit einer Vermischung beider Classen von Kriegern auch nicht so gar hoch anzuschlagen seyn. Eine solche Verschiedenheit, die kein äußeres bleibendes Merkmal mit sich führt, würde sich in dem gemeinschaftlichen Dienste bald verwischen; viel eher als die Verschiedenheiten der Erziehung, der Lebensweise, der bürgerlichen Verhältnisse, der geistigen und der körperlichen Kräfte, die sich fortwährend bemerklich machen und die dennoch den Einklang nicht stören dürfen. Eine solche Vermischung geworbener und wehrpflichtiger Krieger ist auch keinesweges ein neuer gewagter Versuch; ehemals fand sie allenthalben Statt, wo Militair-Pflichtigkeit eingeführt war, und noch jetzt dürfte sie bei vielen höchst achtbaren Kriegsheeren zu finden seyn, z. B. bei dem Oesterreichischen und Holländischen.

Die Erhaltung der Kriegszucht unter Leuten, die während 11 Monaten des Jahres sich selbst überlassen sind, wird bei Leuten, die aus freier Wahl dienen, die größtentheils schon in einem reiferen Alter und an Kriegs-Disziplin gewöhnt sind, gewiß nicht so schwierig seyn, als bei jungen Leuten, denen sie völlig fremd ist und die sich größtentheils mit Widerwillen derselben unterwerfen.

Eben so ist es auch mit der Sicherheit für die Einstellung zur Kriegszeit beschaffen. Bei genauerer Nachforschung würde es sich zeigen, daß das Ausreten freiwillig Geworbener nie seltener, das der Wehrpflichtigen nie häufiger ist, als bei dem Antritte eines Feldzuges; bloß mit Ausnahme der seltenen Kriege, wo ein Jeder sich persönlich theilhaftig fühlt.

Die Besorgniß, als ob eine geworbene Mannschaft bald zu bloßen Stadtsoldaten herabsinken möge, hat unsere eigene Erfahrung seit 1814 entschieden gegen sich, und, wenn man nicht die Mannschaft auch als Greise und Halbinvaliden beibehält, die Unteroffizierstellen nicht benutzt, um wohlmeritirten Dienstboten eine ruhige Versorgung zu sichern, was doch gewiß nie wieder der Fall seyn wird, so wird auch die Verurlaubung hierin nichts ändern.

Eine Fürsorge für das Alter derer aber, welche eine gewisse Reihe von Jahren hindurch den Kriegsdienst treu geleistet, dürfte freilich durch Billigkeit und Politik dringend empfohlen werden.

Was endlich den Kostenpunct betrifft, so dürfte die Vergütung des halben Soldes für die Urlaubszeit eine angemessene und hinreichende Entschädigung gewähren. Würde aber auf diesem Wege die angeschlagene Zahl von Verurlaubten erlangt, so würden die Kosten größtentheils mit den im §. 7 des Stellvertretungs-Regulativs bewilligten 4,000 Rthlr. bestritten werden können, und die Mehrausgabe sich nicht auf 1,000 Rthlr. belaufen. Sollte sie übrigens sich auch weit höher ausweisen, so dürfte sie doch hier, wo es darauf ankommt, eine Collision zwischen Bundespflicht und Staatsehre auf der einen, mit dem Familienglück der Bürger auf der andern Seite zu beseitigen, überall keinen Zweifelsgrund abgeben. Sollte sie selbst, was wir keinesweges befürchten, das angegebene Maximum erreichen, so möchte doch jedes andere Capital der Staatsausgabe eher eine Ersparung zulassen, als dieses.

Eine Schwierigkeit bei der Ausführung möchte sich noch darin zeigen, daß die Dienstlustigen durch die ihnen sich darbietende Aussicht, vielleicht als Stellvertreter eintreten zu können, sich von dem freiwilligen Dienste abhalten ließen.

Allein für die Zukunft, nach Ablauf der nächsten Capitulationszeit, läßt sich hier leicht durch die Bestimmung helfen, daß man bei der Annahme der Stellvertreter, wenn es dazu kommen sollte, Denen, welche tapfer gedient haben, einen verschiedenen Vorzug vor allen Anderen einräumen werde; etwa dahin, daß, so lange ein früherer, zur Stellvertretung tüchtiger Capitulant bereit sey, für eine gewisse Summe, etwa von 200 Rthlr. im Frieden und 600 Rthlr. in Kriegszeiten, eintreten kein Anderer zugelassen werden dürfe. Man könnte selbst weiter gehen und einen vorhergegangenen freiwilligen Dienst zur unerläßlichen Bedingung der Zulässigkeit eines Stellvertreters machen.

Für die erste Capitulationszeit aber dürfte festzusetzen seyn, daß zu Stellvertretern vorzugsweise nur gediente Bremer genommen werden sollen.

Wir halten nämlich nicht dafür, daß die Werbung überhaupt auf Inländer beschränkt werden müsse, wie in der Supplik vom 24. Januar vorgeschlagen ist. Die Neigung zum Kriegsdienst ist in den Nachbarstaaten unstreitig mehr verbreitet, als in dem unsrigen, während dort nach Ablauf der Wehrpflichtigkeits-Jahre keine Gelegenheit vorhanden ist, sie zu befriedigen. Wir haben bisher die besten unserer Soldaten von dort erhalten, und das durch Betragen und Dienstthätigkeit ausgezeichnete Corps unserer

unserer Unterofficiere ist größtentheils aus ihnen hervorgegangen. Dagegen lehrt leider die Erfahrung, daß die Vorwürfe des schlechten Betragens, die man mit großem Unrecht auf die Geworbenen überhaupt ausgedehnt hat, größtentheils durch Inländer veranlaßt sind; ja es ist Thatsache, daß unter ihnen nach Verhältniß der Zahl sogar die Desertion größer gewesen ist, als bei den Fremden. Außer der bescheinigten Einwilligung der Ortsobrigkeiten wird es auch für die Beurlaubten keiner weitem Garantie bedürfen, als daß ihnen die Vergütung für das ganze Jahr erst nach beendigter Exercierzeit ausbezahlt werde. Für die Einstellung zur Kriegszeit wird sich freilich für diese Classe eben so wenig eine genügende Garantie auffinden lassen, als für diejenigen unter den Wehrpflichtigen, welche, ohne ein zurückgelassenes Eigenthum zu gefährden, sich entfernen können.

Die Beibehaltung des am 9. Januar d. J. publicirten Stellvertretungs-Regulativs ist in diesen Vorschlägen nicht aufgenommen, weil die Erleichterungen, welche dasselbe bezweckt, bis auf den im §. 7 bewilligten Zuschuß aus der Staats-Casse, vollständig durch Privatvereine erreicht werden können. Was aber jenen Zuschuß betrifft, so scheint die Verwendung dieser Summe zu der Bezahlung einer Urlaubsvergütung an freiwillig Geworbene dem Zwecke: Erleichterung der Wehrpflichtigen, sicher und in größerem Maaße zu entsprechen.

Die unter allen Umständen sehr zweckmäßige Vorschrift des §. 3 des Regulativs wird ungeachtet der Aufhebung des letzteren beibehalten und die Aufbewahrung der deponirten Summen der Militair-Deputation übertragen werden können.

Die in dem Artikel 6 der Wehrpflichtigkeits-Ordnung bestimmte Trennung der Boosung der Stadt von der des Gebiets endlich, beruht auf dem Umstande, daß damals verhältnißmäßig nur wenig Landleute sich zu dem freiwilligen Dienste bereit gefunden hatten. Da nun die Landleute die Aufhebung dieser Trennung wünschen, die Stadtbewohner aber bei deren Beibehaltung gar kein Interesse haben, vielmehr nach der gegenwärtigen Seelenzahl für sie selbst ein etwas günstigeres Verhältniß eintreten würde, als das von $\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$, so ist kein Grund vorhanden, darauf weiter zu bestehen.

Indem nun die Deputation die verschiedenen in ihrer Mitte ausgesprochenen Ansichten ihren geehrten Committenten vorlegt, muß sie diesen die Wahl unter denselben anheim stellen.

